

D.A.S.:

WAS TUN BEI UNLAUTEREM WETTBEWERB?

Im neuen D.A.S. Firmen-Rechtsschutz gibt es nun auch Deckung, wenn der versicherte Betrieb sich gegen unlautere Geschäftspraktiken eines Mitbewerbers wehren muss.

Im Geschäftsleben ist vieles, aber nicht alles erlaubt. Und von der kreativen Werbemaßnahme bis zu einem Verstoß gegen das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) ist es manchmal nur ein kleiner Schritt. Geschäftspraktiken, die aggressiv oder irreführend sind, sind durch das UWG verboten.

Konkurrenten – heute spricht man von Mitbewerbern, ja „Marktbegleitern“ – sind in der Wahl ihrer Mittel oft nicht zimperlich. Da werden in Lockangeboten günstige Produkte beworben, die schon am ersten Tag „ausverkauft“ sind, es werden Gütezeichen ohne die erforderliche Genehmigung verwendet, oder schlichtweg Mitbewerber oder deren Waren mittels unrichtiger Tatsachenbehauptungen madig gemacht.

Dagegen können sich Unternehmer jetzt wehren: Im Premium-Leistungspaket – neu – UWG-Deckung. Der Versicherungsschutz deckt die Kosten für die Errichtung einer außergerichtlichen Unterlassungserklärung (Abmahnung) ab, um den Mitbewerber zu veranlassen, sein wettbewerbswidriges Verhalten einzustellen. Hält dieser sich nicht an die Unterlassungserklärung und setzt sein wettbewerbswidriges Verhalten fort, besteht Versicherungsschutz für die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche des geschädigten Unternehmers.